

STATUTEN

des Rudolf Steiner Schulvereins Basel

I. Name und Sitz

- 1) Der Rudolf Steiner Schulverein Basel ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Basel.

II. Zweck

- 2) Der Verein sieht seine Aufgabe:
 - a) in der Führung der Rudolf Steiner Schule Basel nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durch das Lehrerkollegium sowie in deren wirtschaftlichen und ideellen Förderung als Erziehungs- und Unterrichtsstätte aufgrund anthroposophischer Menschenerkenntnis.
 - b) in der Förderung aller Bestrebungen, die im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners von der Schule ausgehen.
- 3) Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

III. Mitgliedschaft

- 4) Der Schulverein besteht aus stimmberechtigten und unterstützenden Mitgliedern:
 - a) **Stimmberechtigte Mitgliedschaft**
Stimmberechtigte Mitglieder können die Lehrer, Angestellten sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Schule werden, wenn sie in der Regel 2 Jahre an der Schule tätig waren. Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied entscheidet die Generalversammlung auf Antrag. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
 - b) **Unterstützende Mitgliedschaft**
Unterstützendes Mitglied kann jede Person und jede Art von Organisation durch schriftliche Erklärung werden, die gewillt ist, die unter Artikel 2 genannten Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere Eltern und nicht ständige Mitarbeiter der Schule.
Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied wird durch den Vorstand bestätigt.
- 5) Die Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung erlischt:
 - a) wenn die Mitarbeit in der Lehr- oder Verwaltungstätigkeit wegfällt;
 - b) Durch den Austritt auf die GV unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand 2 Wochen im voraus;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Ausschluss. Darüber entscheidet die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 6) Die unterstützende Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, durch Tod, bzw. die Auflösung einer juristischen Person, sowie durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses bei Nichtbezahlung von Beiträgen über einen Zeitraum von 2 Jahren.
- 7) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Mittel des Vereins

- 8) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den Schulbeiträgen
 - c) den freiwilligen Zuwendungen, und
 - d) den Erträgen des Vereinsvermögens
- 9) a) Die Mitgliederbeiträge der stimmberechtigten Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 100.--.
- b) Die Beiträge für unterstützende Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt. Sie betragen höchstens Fr. 100.--. Eltern bezahlen als unterstützende Mitglieder während der Schulzeit ihrer Kinder keinen Mitgliederbeitrag.
- 10) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 11) Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und die Verpflichtungen ist eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.
- 12) Das Rechnungsjahr wird durch den Vorstand festgesetzt.

V. Die Organisation

A Die Generalversammlung

- 13) Einmal jährlich und innert 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem angekündigten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 14) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Entlastung des Vorstandes
 - Abnahme von Rechnung und Budget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für stimmberechtigte Mitglieder
 - Kauf und Verkauf von Liegenschaften
 - Aufnahme und Ausschluss der stimmberechtigten Mitglieder
 - Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 15) Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten, bzw. ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Statuten etwas anderes bestimmen. Anträge der Kontrollstelle oder eines stimmberechtigten Mitgliedes müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.

- 16) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten dieselben Vorschriften wie für eine ordentliche Generalversammlung.

B Der Vorstand

- 17) Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Ihm gehören mindestens ein Mitglied der Lehrerkonferenz und je ein Mitglied der Elternbeitragskommission und der Finanzkommission an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.
- 18) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Koordination des gesamten Vereinswesens, und er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die ihm nach Gesetz und Statuten aufgetragen sind, insbesondere:
- a) die Einberufung der Generalversammlung
 - b) die Rechnungsführung und Budgetierung
 - c) auf Antrag der Elternbeitrags- und Finanzkommission die Festsetzung der Richtlinien für die Schulbeiträge der Eltern
 - d) Verwaltung und Unterhalt der Liegenschaften
 - e) die Ausführung administrativer Aufgaben, die ihm durch das Lehrerkollegium übertragen werden
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss unterstützender Mitglieder und die Festsetzung von deren Mitgliederbeitrag.
- 19) Dem Vorstand obliegt es, die Mitglieder und Schuleltern zu konsultativen Versammlungen einzuberufen, welche insbesondere der Beratung allgemeiner Schulfragen zwischen den Eltern und den Mitarbeitern der Schule sowie der Vermittlung von Informationen dienen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist ferner durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies schriftlich begründet, von mindestens 20 Mitgliedern und/oder Eltern verlangt wird.
- 20) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden 10 Tage im voraus. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 21) Der Vorstand kann Kommissionen und Delegierte einsetzen, insbesondere eine Finanzkommission, sowie eine für die Schulbeiträge zuständige Elternbeitragskommission. Deren Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt nach Artikel 17, Absatz 2 der Statuten ausüben.
- 22) Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen, wobei die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu Zweien erteilt werden darf.

C Das Lehrerkollegium

- 23) Die Festangestellten bilden zusammen mit zusätzlich eingeladenen Mitarbeitern der Schule das Lehrerkollegium, welchem die administrative und pädagogische Führung der Schule obliegt. Es trifft sich zu regelmässigen Arbeitssitzungen (Konferenzen).
- 24) Das Lehrerkollegium fasst seine Beschlüsse in der Regel durch Konsens. Kann ein Konsens nicht gefunden werden, fasst es seine Entscheide mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- 25) Das Lehrerkollegium strukturiert sich selbst und bestimmt eine Konferenzleitung. Es kann Konferenzen und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen und interne Reglemente und Richtlinien erlassen.
Für die Behandlung besonderer Themen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

D Die Schulvereinsversammlung (SV-Versammlung)

- 26) Die SV-Versammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und den neuen noch nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums: Ihr obliegt die rechtlich wirtschaftliche Führung der Schule.
Die SV-Versammlung findet regelmässig auf Einladung und unter Leitung des Vorstandes statt.
- 27) Die SV-Versammlung fasst Ihre Beschlüsse in der Regel durch Konsens. Kann ein Konsens nicht gefunden werden, fasst sie ihre Entscheide mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

E Die Kontrollstelle

- 28) Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählten Revisoren. Sie prüfen die Vereinsrechnung und haben dem Vorstand und der Generalversammlung alljährlich Bericht zu erstatten.

VI. Statutenänderungen

- 29) Zu einem Beschluss über die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Art. 74 ZGB bleibt vorbehalten.

VII. Auflösung

- 30) Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten.
- 31) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen im Sinne von Artikel 2 zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen in der Generalversammlung vom 24. Okt. 1996, und sie ersetzen die Statuten vom 26. September 1991.